

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung –BbgKWahlV-)

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Welzow am 11. Mai 2025

1. Die Wahl findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Eine etwaige **Stichwahl** findet am **25.05.2025** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
2. Die Stadt Welzow ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Welzow Grundschule, Cottbuser Str. 22	
Wahlbezirk 2	Welzow Kita Pfiffikus, Cottbuser Str. 15	
Wahlbezirk 3	Welzow Alte Dorfschule, Schulstr. 6	(barrierefrei)
Wahlbezirk 4	Welzow Kita Spatzennest, Spremberger Str. 52	(barrierefrei)
Wahlbezirk 5	OT Proschim, ehem. Schule, Schulweg 49	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03.04.2025 bis zum 20.04.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Welzow tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am jeweiligen Wahltag **um 16:00 Uhr** im Rathaus, Rathaussaal, Poststraße 8, 03119 Welzow zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die Bürgermeisterwahl eine Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, der/dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen in dem bei dem Bewerber befindlichen Kreis eindeutig kennzeichnen. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird der wählenden Person wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl wieder vorzulegen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.
Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen ab 18:00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Welzow, 10.04.2025



Wahlbehörde der Stadt Welzow
Der Wahlleiter R. Zernick